



EED-Energieeffizienz-Richtlinien und die deutschen Verordnungen

- Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV
- Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV)

Neue EED-Energieeffizienz-Richtlinien ab Oktober 2020

Der Rat der Europäischen Union hat die Änderungen der Richtlinie 2012/27/EU mit Beschluss zum 04.12.2018 angenommen und über die Energieeffizienzziele für 2030 entschieden.

Die EED-Novellierung wurde im Amtsblatt der EU vom 21.12.2018 veröffentlicht und ist am 25.12.2018 in Kraft getreten.

Bis Oktober 2020 müssen die EED-Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden (z.B. Novelle der HeizkostenV).

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L2002&from=EN>

Ab 25.10.2020 Neubauten sowie modernisierte Gebäude ausschließlich mit fernauslesbaren Geräten ausgestattet sein müssen. Für bestehende Anlagen ist eine Um- bzw. Nachrüstung bis spätestens 2027 erforderlich.

1. Energieeffizienz-Richtlinie (EED)

- Die Zielsetzung der neuen EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) besteht in der Senkung des europaweiten Energieverbrauches, um damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
- Mieter sollen über ihr Verbrauchsverhalten sensibilisiert werden, um Einsparpotentiale zu erzielen.

2. Auswirkungen der novellierten EED

- Fernauslesbare Mess- und Funktechnik (Elektronische Heizkostenverteiler, Wärmezähler, Warmwasserzähler) wird verpflichtend.
- Unterjährige Verbrauchsinformationen für Mieter.

Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV)

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/heizkostenv/BJNR002610981.html>

- **Ab 25. Oktober 2020**

Es dürfen nur noch fernauslesbare Messgeräte eingebaut werden.

Eine unterjährige Verbrauchsinformation ist an die Mieter zweimal jährlich verpflichtend zu übermitteln, sofern fernauslesbare Messtechnik im Einsatz ist.

- **Ab 1. Januar 2022**

Beim Einsatz fernauslesbarer Mess- und Funktechnik in Liegenschaften müssen Mieter monatlich durch Verbrauchsinformationen informiert werden.

- **Bis Januar 2027**

Es müssen alle Liegenschaften mit fernauslesbarer Mess- und Funktechnik ausgestattet sein.

Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV)

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/ffvav/BJNR459110021.html>

- **Ab 5. Oktober 2021**

Es dürfen nur noch fernauslesbare Messgeräte eingebaut werden.

Bei bereits installierten, fernauslesbaren Zählern muss der Versorger dem Verbraucher mindestens zweimal jährlich Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen des Verbrauchers sogar vierteljährlich oder in elektronischer Form.

- **Ab 1. Januar 2022**

Der Versorger muss bei bereits installierten, fernauslesbaren Zählern dem Verbraucher die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen monatlich bereitstellen.

- **Bis Januar 2027**

Bereits installierte Zähler müssen fernauslesbarer Technik ausgestattet oder nachgerüstet sein.